

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.

Stand 26.10.2018



ESWE Versorgungs AG
 Konradinerallee 25
 65189 Wiesbaden

Telefon: 0800 780-2200
 Telefax: 0611 780-2320
 www.eswe-versorgung.de
 E-Mail: kundenservice@eswe.com

Preisblatt für die Versorgung mit ESWE Komfort STROM (gültig ab 01.01.2019)

ESWE Komfort STROM	bis 31.12.2018		ab 01.01.2019	
		netto		netto
Arbeitspreis	ct/kWh	23,30	ct/kWh	24,64
Grundpreis	€/Jahr	57,60	€/Jahr	57,60

Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile	Preisbestandteile					
	bis 31.12.2018			ab 01.01.2019		
	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	
Stromsteuer	2,050			2,050		
Konzessionsabgabe	1,990			1,990		
Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,792			6,405		
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,345			0,280		
Umlage nach § 19 Absatz 2 der StromNEV	0,370			0,305		
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,037			0,416		
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,011			0,005		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,400			5,860		
Netz-Grundpreis		30,00			30,00	
Messstellenbetrieb		15,21			16,11	
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*			385,11 €			392,33 €
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*			138,49 €			158,07 €

*Kalkulation für einen Kunden mit einem Verbrauch von 2.000 kWh/Jahr.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt inkl. Umsatzsteuer 466,87 Euro/Jahr*.

EEG-Umlage: Die EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Konzessionsabgabe (KA): Entgelt, dass ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden

KWK-Umlage: Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netznutzungsentgelte: Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG: Die Offshore-Netzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz erhobene Steuer, die auf jede Kilowattstunde erhoben wird.

Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten: Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV): Die Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netznutzungsentgelten. Die aus der StromNEV entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.